

Hessisches Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige

Ankommen in Hessen Schritte nach der Einreise

Referentinnen:

Malihe Bayat Tork, Josephine Müller

28.08.2024

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Einreise und Ankommen in Hessen

Schritt 1:

Erstregistrierung

Nach der Einreise nach Deutschland sind zwingend die Hinweise zur Einreise und Erstregistrierung zu beachten.

- **Direkt bei der Einreise am Flughafen**

Außerhalb des Flughafens:

- **innerhalb von 7 Tagen nach der Einreise bei einer kommunalen Ausländerbehörde**
- **Im Ausnahmefall nachträglich bei Cargo City Süd (Flughafen Frankfurt)**

Einreise und Ankommen in Hessen

- **Ohne eine Registrierung kann keine Zuweisung an den Wohnort also auch keine Anmeldung eines Wohnsitzes erfolgen.**
- **Ohne die notwendige Zuweisung kann das zuständige Sozialamt nicht die Kosten für Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Behinderung erstatten.**

Einreise und Ankommen in Hessen

Schritt 2:

Anmeldung Einwohnermeldeamt (Registrierungs-Code erforderlich)

Schritt 3:

Termin bei Ausländerbehörde zum Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß §23 Abs. 1 AufenthG (humanitäre Gründe)

- **Benötigte Unterlagen:** Registrierungs-Code, Meldebescheinigung, Zusage, Flugtickets, Reisepass, Tazkira
- Antrag zur Flugkostenrückerstattung im Rahmen der Aufenthaltstitelbeantragung bei der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde
- Fragen Sie nach der zuständigen Behörde für Asylbewerberleistungen zwecks Kostenübernahme bei Krankheit

Rechte: Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 1 AufenthG)

- Ersterteilung für die Dauer von zwei Jahren.
Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG.
- Wohnsitzregelung: Verpflichtung, die ersten 3 Jahren in Hessen zu leben (§ 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG)
Wohnsitzzuweisung entfällt bei einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).
- Erwerbstätigkeit ist gestattet
Zulässigkeit der Beschäftigung muss im Aufenthaltstitel vermerkt werden. Die von der Ausländerbehörde zu erteilende Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Quelle: [Staatsanzeiger für das Land Hessen – 5. Juni 2023](#)

Übernahme der Kosten bei Krankheit

- Empfehlung: Schließen Sie für jede einreisende Person eine **Reiseversicherung** ab
 - Diese übernimmt die Kosten in der Zeit zwischen der Einreise und Erteilung des Aufenthaltstitels
- Falls Sie **keine Reiseversicherung** abgeschlossen haben, Ihre Angehörigen aber dringend medizinisch behandelt werden müssen:
 - melden Sie sich *umgehend* bei Ihrer Ausländerbehörde bzw. beim Sozialamt, um eine Notfalllösung zu finden
 - Falls in Ihrer Nähe vorhanden: Sprechen Sie mit einer Stelle, die Unversicherte Menschen behandelt (bspw. in Frankfurt [Malteser](#) sowie [humanitäre Sprechstunde des GA](#))

Übernahme der Kosten bei Krankheit

- Bei Ehegatten und Kindern sollte geprüft werden, ob eine **Familienversicherung** möglich ist
- Nach Erteilung des Aufenthaltstitels bekommen die eingereisten Personen zunächst **Krankenscheine** von der zuständigen Behörde im Landkreis (i.d.R. Sozialamt)
 - **Informieren Sie sich, wer in Ihrem Kreis für die Asylbewerberleistungen zuständig ist, diese Behörde übernimmt die Kosten**
 - **Leistungen nach AsylbLG** (§§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz)
 - d.h. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung werden übernommen
 - Das ist keine gesetzliche Krankenversicherung, die Leistungen sind weitgehend analog zur gesetzlichen Krankenversicherung

Kindertageseinrichtung (KiTa)

- Informationen zu Anzahl der Betreuungseinrichtungen und Anzahl der Plätze sowie die Konzeptionen erhalten Sie bei der **örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltung** oder im **örtlichen Jugendamt**
- Dort bekommen Sie Kontaktadressen der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen
- **Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung** und/oder bei der Verwaltung der Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die Kindertageseinrichtung befindet
- Die Elternbeiträge werden von den jeweiligen Trägern (Gemeinde, Kirchen etc.) festgesetzt und können daher variieren. Eine **Kostenübernahme ist nicht möglich.**

Schulanmeldung

- Um die Schulanmeldung von Kindern in die Wege zu leiten, benötigen Sie eine Meldebescheinigung
- Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrem lokalen [Aufnahme- und Beratungszentren \(ABZ\)](#) der Staatlichen Schulämter
 - ABZ unterstützen Schülerinnen und Schüler, die als sogenannte Seiteneinsteiger*innen aus dem Ausland nach Hessen kommen.
- Hier führen Sie ein Beratungsgespräch durch. Das ABZ sucht dann nach einer geeigneten Schule in Ihrer Nähe.
- Sobald eine Schule gefunden ist, werden Sie und die Schule postalisch informiert. Dann muss ein Termin mit der Schule vereinbart werden.

Sprachkurse

- Angekommene haben kein Anrecht auf Kostenübernahme von einem Sprach- oder Integrationskurs
- Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung an einem Sprachkurs teilzunehmen
- Die Kosten der vom BAMF anerkannten Integrationskurse betragen 1.603 €
 - Kursträger und freie Plätze in der Nähe finden Sie beim [BAMF-Navigator](#)
- Es können auch Sprachkurse besucht werden.
 - Recherchieren Sie Sprachkursträger in Ihrer Nähe, bspw. die VHS
 - Eine beispielhafte Kostenübersicht der VHS Frankfurt finden Sie [hier](#)

Kindergeld

- Wenn ein Elternteil erwerbstätig ist, hat die Familie Anspruch auf Kindergeld.
- Falls keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, haben die Eltern nach 15 Monaten Anspruch auf Kindergeld.
- Kindergeld kann bei der Familienkasse beantragt werden
 - [Informationen](#)
 - [Antrag](#)
- Sie können sich für zusätzliche Informationen an Ihre lokale Familienkasse wenden.

Arbeitslosengeld / Bürgergeld

- Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn eine Person in den letzten zwei Jahren min. 12 Monate lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war
 - D.h. wenn Angehörigen ein Jahr lang gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, sollten sie einen Anspruch haben.
- Eine Aufstockung halten wir eher für unwahrscheinlich. Hier können Sie aber nochmal bei Ihrem Jobcenter nachfragen.

Ende

Bei weiteren Fragen melden Sie sich gerne!

Kontakt:

Maliheh Bayat Tork und Josephine Müller

0176 470 98 273

afghanistan@fr-hessen.de

- **Um weiterhin unabhängige Arbeit für die Rechte von Geflüchteten zu leisten, brauchen wir Ihre Unterstützung. Werden Sie Mitglied oder spenden Sie.**

fr-hessen.de/mitgliedschaft-und-spenden

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.

IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

oder spenden über

